

LB MINERALS, s.r.o.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Version **08.0**

Datum der Revision **September 2021**

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs/Gemisches und der Gesellschaft/des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Getrocknete Kieselgur

REACH-Nr.: *Im Einklang mit Anhang V. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 befreit*

Handelsnamen:

Material	Bezeichnung
MF CK04 M	Filtrationskieselgur F 4
MJ KRS 10	Kieselgur S homogenisiert

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Der Stoff wird verwendet bei der Herstellung von:

- Filtriermittel
- Füller
- Hilfsstoff, an anderer Stelle nicht angeführt
- Reagenzmittel zur Regelung des pH-Wertes
- für den industriellen, gewerblichen und privaten Bedarf

1.2.1 Identifizierte Verwendungen:

Verwendung für den industriellen, beruflichen und privaten Bedarf.

1.2.2. Verwendungen von denen abgeraten wird

Keine.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Name: LB MINERALS, s.r.o. www.lb-minerals.cz

Anschrift: Tovární 431, CZ 330 12 Horní Bříza

Telefonnummer: +420 378 071 111

Identifikationsnummer (ID)/ USt-IdNr. : 27994929/CZ27994929

E-Mail des SDB-Verantwortlichen innerhalb der Mitgliedsstaaten oder EU: msds@lb-minerals.cz

1.4 Notrufnummer

Einheitliche europäische **112**

Notrufnummer:

Telefonnummern des Zentrums für Giftinformationszentrum (TIS):
die Vorbeugung und Behandlung München, Ismaninger Str. 22, 81675 +49 89 19 240
von Intoxikationen: München

Außerhalb der Arbeitszeit ☒ Ja ☐ Nein
erreichbar:

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Das Produkt ist nicht als gefährlich eingestuft.

2.2 Kennzeichnungselemente

Keine Einstufung

2.3 Sonstige Gefahren

Dieses Produkt ist ein anorganischer Stoff und erfüllt weder die Kriterien der PBT- noch vPvB-Stoffe im Einklang mit Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Je nach Anwendungs- und Verarbeitungsart kann es zu Flugstaubbildung mit RCS-Gehalt kommen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoff/Zubereitung

Identifikationsnummern	Name des Stoffs
CAS-Nr.: 61790-53-2 ES-Nr.: 612-383-7	Kieselgur

Kieselgur ist ein UVCB-Stoff, Unterart 4. Die Produktreinheit beträgt 100 Gew.-%.

Dieses Produkt enthält weniger als 1 Gew.-% die lungengängige Kieselsäure (RCS), der als STOT RE 1 eingestuft ist.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Eigene Sicherheit beachten. Für Ersthelfer sind keine speziellen persönlichen Schutzausrüstungen empfohlen.

Nach Einatmen

Es wird empfohlen, betroffene Personen aus dem Bereich an die frische Luft zu bringen. Ärztliche Hilfe sofort aufsuchen.

Nach Hautkontakt

Haut mit Seife und Wasser waschen, Schutzcreme verwenden

Bei Augenkontakt

Die Augen reichlich mit Wasser ausspülen, bei andauernder Reizung die ärztliche Hilfe aufsuchen.

Nach Verschlucken

Keine besonderen Maßnahmen; den Mund mit Wasser spülen. Bei andauernden Problemen die ärztliche Hilfe aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Die akuten Symptome können Augenschmerzen durch Staubeindringen verursachen. Wenn Erste-Hilfe-Maßnahmen vorgenommen werden und wirksam sind, werden keine verzögert auftretenden Symptome erwartet.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine ärztliche Soforthilfe notwendig; die Hinweise unter Abschnitt 4.1 beachten.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Löschmittel an die Brandumgebung anpassen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Material ist nicht brennbar und bei seiner thermischen Zersetzung entstehen keine gefährlichen Zersetzungsprodukte.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Staubbildung vermeiden. Atemschutzgerät benutzen. Eine Umluft unabhängiges Atemschutzgerät kann aufgrund anderer Stoffe erforderlich sein, ist jedoch in Bezug auf eine mögliche Einwirkung des Kieselgur nicht notwendig. Brandbekämpfungsmaßnahmen ergreifen, die für die Vor-Ort-Bedingungen und das Umfeld geeignet sind. Das Produkt ist auf dem Fußboden nach Feuchtwerden rutschig und kann ein Risiko darstellen; rutschfestes Schuhwerk tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die Bildung von Flugstaub vermeiden, persönliche Schutzausrüstung im Einklang mit den örtlichen gesetzlichen Vorschriften tragen und auch siehe EN 143.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Die Verbreitung des verschütteten Materials verhindern. Verschüttetes Material mit Absaugsystemen entfernen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Staubbildung vermeiden; kein Trocken-Aufkehren. In geeigneten geschlossenen Behältern aufbewahren. Zerrissene Verpackungen sind zu überkleben oder in eine andere Verpackung zu verbringen. Persönliche Schutzausrüstung im Einklang mit den örtlichen gesetzlichen Vorschriften tragen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1 Schutzmaßnahmen

Die Staubkonzentrationen auf Mindestwerten halten. Staubbildung minimieren.

Auf Stellen mit Flugstaubbildung geeignete Absauglüftung anwenden. Bei ungenügender Lüftung geeignete Atemschutzmittel benutzen. Das verpackte Produkt vorsichtig handhaben, um zufälliges Durchreißen zu verhindern. Wenn Sie einen Ratschlag zur sicheren Handhabung brauchen, wenden Sie sich bitte an Ihren Lieferanten oder lesen Sie bitte den Leitfaden durch die richtigen Verfahren, auf welche im Abschnitt 16 verwiesen wird.

7.1.2 Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken oder rauchen; waschen Sie Ihre Hände und legen Sie kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ab, bevor Sie den Essbereich betreten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Flugstaubbildung minimieren. Die Transportverpackungen geschlossen lassen und ein Austragen durch den Wind während des Be- und Entladens vermeiden. Trocken und vor Feuchtigkeit geschützt lagern. Wegen der hohen Sorptionsfähigkeit der Kieselgur keine Erdölsubstanzen, Öle oder Chemikalien, die einen charakteristischen Geruch haben, in der Nähe des Produkts lagern.

Bei Lagerung des Produkts an einem trockenen, überdachten Ort ist es unbeschränkt lagerfähig. Eine Lagertemperatur ist nicht vorgeschrieben. Paletten können nicht gestapelt werden.

7.3 Spezifische Endanwendung(en)

Bezüglich eines Ratschlags zu spezifischen Anwendungen, wenden Sie sich bitte an Ihren Lieferanten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Die Expositionsregelgrenzwerte am Arbeitsplatz für alle Flugstaubarten einhalten (Gesamtstaub, atembare Staub, atembare Staub kristallinen Quarzes).

Die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung (PEL) sind in der Tschechischen Republik durch die Regierungsverordnung Nr. 361/2007 GBl. festgelegt, durch die die Bedingungen des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit festgelegt werden (gemessen als 8-stündiger zeitlich gewogener Durchschnitt):

Bezeichnung des Stoffes (der Komponente)	Typ	Wert (mg*m ⁻³)
Sonstige Silikate (mit der Ausnahme von Asbest)	PEL _r */PEL _t * SiO ₂ Gehalt in der lungengängigen Fraktion ≤ 5 %	2 / 10
	PEL _r **/PEL _c ** SiO ₂ Gehalt in der lungengängigen Fraktion > 5 %	10 : F _r / 10

F_r – Inhalt der fibrogenen Komponente in den lungengängigen Fraktionen in %

Der zulässige Expositionsgrenzwert RCS kann durch die nationale Gesetzgebung des EU-Mitgliedslands präzisiert werden.

8.2 Einschränkung der Einwirkung

8.2.1 Geeignete technische Kontrollen

Flugstaubbildung minimieren. Abdeckungen zum Schließen des Prozesses, eine lokale Absauglüftung oder andere technische Möglichkeiten anwenden, um die Konzentration des Flugstaubes unter den vorgegebenen Grenzwerten für die Arbeitsumgebung zu halten. Trockenes Fegen vermeiden.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen einschließlich persönlicher Schutzmittel

Augen- / Gesichtsschutz

Keine Kontaktlinsen benutzen. Bei Staubbildung eng passende Schutzbrille mit Seitenabdeckungen oder Brille mit breitem Sichtfeld tragen. Es wird auch empfohlen, eine Taschen-Augendusche bei Hand zu haben.

Hautschutz

Für den Hautschutz reicht die übliche Arbeitskleidung aus.

Nach der Beendigung der Arbeit die Haut mit Wasser und Seife waschen, ggf. eine Fettcreme anwenden – die Produkte können die Haut austrocknen.

Atemschutz

Bei längerer Exposition in Staubumgebung wird es empfohlen, Atemschutz tragen, der die legislativen Anforderungen des jeweiligen Landes erfüllt.

Thermische Gefahren

Keine

8.2.3 Begrenzung der Einwirkung auf die Umwelt

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Verbreitung des verschütteten Materials verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Feststoff
Farbe	beige, ocker, hellgrau, graugrün
Geruch	geruchlos
Schmelz-/Gefrierpunkt	> 450 °C(EU-Methode A1)
Siedepunkt Anfangssiedepunkt und Siedepunktbereich	bezieht sich nicht auf feste Stoffe
Brennbarkeit	der Stoff ist nicht brennbar
Untere und obere Explosionsgrenze	bezieht sich nicht auf feste Stoffe
Flammpunkt	bezieht sich nicht auf feste Stoffe
Selbstentzündungstemperatur	bezieht sich nicht auf feste Stoffe
Zersetzungstemperatur	bezieht sich nicht auf feste Stoffe
pH (20 °C)	6 – 8
Suspension – 1 Teil Trockenmasse : 7 Teile Wasser	
Kinematische Viskosität	bezieht sich nicht auf feste Stoffe
Löslichkeit in Wasser (20 °C in g/l)	niedrig, max. 3,7 mg/l
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (logarithmischer Wert)	bezieht sich nicht auf feste Stoffe
Dampfdruck	bezieht sich nicht auf feste Stoffe
Dichte	2.360 kg/m ³ (Methode OECD 109)
Relative Dampfdichte	bezieht sich nicht auf feste Stoffe
Partikelmerkmale	fest Partikel, Granulen, Siebrückstand 0,045 mm max. 1 %

9.2. Sonstige Angaben:

Schüttgewicht	300 - 450 kg/m ³ getrocknet 400 - 800 kg/m ³ roh
---------------	---

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität	Inert, nicht reaktiv.
10.2 Chemische Stabilität	Chemisch stabil unter normalen Bedingungen.
10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Die Produkte können heftig mit Fluorwasserstoffsäure (Flusssäure) und ihren Produkten reagieren.
10.4 Zu vermeidende Bedingungen	Keine
10.5 Unverträgliche Materialien	Produkte der Fluorwasserstoffsäure (Flusssäure)
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte	Keine

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Toxizitätskennzahlen	Endbeurteilung der Wirkungen
Akute Toxizität Oral Dermal Inhalation	Anhand der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Anhand der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Anhand der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Kieselgur ist nicht hautreizend.
Schwere Augenschädigung/-reizung	Kieselgur ist nicht augenreizend.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Anhand der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Keimzellmutagenität	Anhand der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität	Anhand der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität	Anhand der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Anhand der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	STOT RE 1 (sofern Inhalt des atembaren Quarzes > 10 %) STOT RE 2 (sofern Inhalt des atembaren Quarzes > 1 % und < 10 %)
Aspirationsgefahr	Anhand der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Keine.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität	Es liegen keine Angaben vor
12.2 Persistenz und Abbaubarkeit	Es liegen keine Angaben vor
12.3 Bioakkumulationspotenzial	Es liegen keine Angaben vor
12.4 Mobilität im Boden	Es liegen keine Angaben vor
12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	Dieser Stoff erfüllt nicht die Kriterien für PBT und vPvB.
12.6 Endokrinschädigende Eigenschaften	Nicht angegeben
12.7 Andere schädliche Wirkungen	Es wurden keine sonstigen negativen Wirkungen festgestellt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Der Stoff ist kein gefährlicher Abfall. Kieselgur können wiederverwendet werden, sofern sie weder verunreinigt noch anderweitig entwertet sind. Abfallverwertungsmethoden finden hier keine Anwendung.

Produkt – nicht gebrauchte Reste oder ausgeschüttetes Material

Trockene unbenutzte Rückstände oder ausgeschüttetes Trockenmaterial aufnehmen. Eine Wiederverwendung des Materials ist unter Berücksichtigung der Haltbarkeit und der Anforderung, Staubbildung zu vermeiden, möglich. Das Produkt im Falle einer Kontamination gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen entsorgen. Verhindern Sie den Zugang zum Abwassersystem.

Verpackungen – vollständig entleert, gemäß den gültigen Rechtsvorschriften entsorgen. Den Zugang zum Abwassersystem verhindern.

Abfallrecht - Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis, in der Fassung späterer Vorschriften.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer	Ist nicht relevant
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Ist nicht relevant
14.3 Transportgefahrenklassen	ADR: Keine Einstufung IMDG: Keine Einstufung ICAO/IATA: Keine Einstufung

	RID:	Keine Einstufung
14.4 Verpackungsgruppe	Ist nicht relevant	
14.5 Umweltgefahren	Ist nicht relevant	
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Ist nicht angegeben	
14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten	Ist nicht relevant	

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, in der gültigen Fassung.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der gültigen Fassung.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung
Wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Bezeichnung der Änderungen gegenüber der letzten Version des Sicherheitsdatenblattes
Version 07.0 - Verordnung (EU) 1272/2008 sowie Verordnung (EU) 453/2010.
Version 08.0 – Änderung 1.1, 3.1, 9.1, 9.2, 15.1, 16.3, 16.7, die meisten der 16 Abschnitte wurden im Einklang mit dem revidierten Anhang II der REACH-Verordnung aktualisiert

Gründe für die Änderung der Version des Sicherheitsdatenblattes:

VERORDNUNG DER KOMMISSION (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

16.2 Abkürzungen und Akronyme

PBT	Permanent bioakkumulativ toxisch
PEL	Arbeitsexpositionsgrenzwert/ Expositionsgrenzwert am Arbeitsplatz
PEL _c	Zulässiger Expositionsgrenzwert für die Gesamtkonzentration
PEL _r	Zulässiger Expositionsgrenzwert für lungengängige Staubfraktion
REACH	Verordnung (EG) 1907/2006
RCS	Einatembare kristalliner Quarz
STOT RE	Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholt
vPvB	sehr persistent, sehr bioakkumulationsfähig
UVCB	Stoffe unbekannter oder variabler Zusammensetzung

16.3 Relevante H-Sätze (Anzahl und voller Wortlaut)

EUH066: Wiederholte Exposition kann zu spröder oder rissiger Haut führen

EUH210: Sicherheitsdatenblatt auf Verlangen erhältlich.

EUH212: Achtung! Bei der Verwendung kann gefährlicher lungengängiger Staub entstehen. Staub nicht einatmen.

16.4 Materialien Dritter

Wenn Materialien, nicht von LB MINERALS, s.r.o. Nicht hergestellt oder nicht geliefert werden, in Verbindung mit den Materialien der Gesellschaft LB MINERALS, s.r.o. oder an ihrer Stelle verwendet werden, hat der Kunde in seiner Verantwortung alle technischen Daten und weitere Unterlagen zu diesen und weiteren Materialien zu besorgen und alle erforderlichen relevanten Informationen zu sichern. Es kann keine Verantwortung mit Rücksicht auf die Verwendung des Kaolins von LB MINERALS, s.r.o. in Verbindung mit Materialien von anderen Lieferanten übernommen werden.

16.5 Verantwortung

Die vorliegenden Informationen entsprechen dem besten Wissensstand von LB MINERALS, s.r.o. zum angeführten Datum, und es wird vorausgesetzt, dass sie genau und zuverlässig sind. Es existiert jedoch keine Zusicherung, Haftung oder Garantie ihrer Genauigkeit, Zuverlässigkeit oder Vollständigkeit. Es liegt im Verantwortungsbereich des Benutzers, seine Anforderungen aus der Sicht der Eignung und Vollständigkeit dieser Informationen für seinen eigenen konkreten Verwendungsfall zu befriedigen.

16.6 Schulungen

Die Mitarbeiter müssen über das Vorhandensein des Kristallquarzes informiert und für die richtige Nutzung und Handhabung dieses Produkts geschult werden, wie es die gültigen Vorschriften erfordern.

16.7 Weitere Informationen

Der zulässige Expositionsgrenzwert für die Gesamtkonzentration (einatembare Fraktion) des Staubs (Partikelgröße 1–100 µm) wird PEL_c, für die lungengängiger Staubfraktion PEL_r bezeichnet. Unter einatembare Staubfraktion wird die Ansammlung Flugstaubpartikeln verstanden, die durch die Nase oder den Mund eingeatmet werden können. Unter lungengängiger Fraktion versteht wird eine Gewichtsfraction der eingeatmeten Partikel (Größe kleiner als 5 µm) verstanden, die in den Teil der Atemwege, wo kein Flimmerepithel ist, und in die Lungenbläschen eindringen, nach Norm EN 1540 Arbeitsplatzatmosphäre – Terminologie.

Langfristiges oder intensives Einatmen der respirablen Fraktion des kristallinen Quarzes kann Silikose verursachen, was noduläre Lungenfibrose aus Ablagerung der feinen einatmungsfähigen Partikel des kristallinen Quarzes in den Lungen. Im Jahr 1997 ist die Agentur IARC (Internationale Agentur für die Krebsforschung) zu dem Schluss gekommen, dass der im Arbeitsumfeld eingeatmete kristallinische Quarz zu Lungenkrebs bei Menschen führen kann. Sie hat allerdings betont, dass nicht alle Industriebedingungen und nicht alle Typen des kristallinen Quarzes schuldig sind. (Monografie der Agentur IARC über die Auswertung des Krebsrisikos bei Menschen durch Chemikalien, Silizium, Quarzstaub und organische Fasern, 1997, Band 68, IARC, Lyon, Frankreich.) Im Jahr 2009 hat die Agentur IARC in der Reihe Monographs 100 ihre Einstufung des Pulverquarzes, kristallinisch in Form des Quarzes und Cristobalits, bestätigt (IARC Monographs, Volume 100C, 2012). Im Juni 2003 ist der Wissenschaftlerausschuss der EU für die Expositionsgrenzwerte chemischer Stoffe (SCOEL) zu dem Schluss gekommen, dass die Hauptfolge des Einatmens des respirablen kristallinen Quarzes die Silikose bei Menschen ist. „Es liegen genügende Informationen für das Aussprechen der Schlussfolgerung vor, dass das relative Lungenkrebsrisiko bei Personen mit Silikose höher wird (und anscheinend kommt es dazu nicht bei Mitarbeitern ohne Silikose, die der Wirkung des Quarzsandes in Gruben und in der Keramikindustrie ausgesetzt werden). Die Vorbeugung der Silikose reduziert daher gleichzeitig das Krebsrisiko...“ (SCOEL SUM Doc-94-final, Juni 2003). Es existiert daher ein Nachweis, der die Tatsache unterstützt, dass das erhöhte Krebsrisiko auf Personen beschränkt ist, die bereits an Silikose leiden. Der Miterbeiterschutz vor Silikose sollte durch Beachtung der existierenden Expositionsgrenzwerte bei der Arbeit und durch Anwendung ergänzender Maßnahmen der Risikoverwaltung dort sichergestellt werden, wo es notwendig ist (siehe Abschnitt 16 weiter unten).

Das multisektorale soziale Abkommen über Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch richtige Handhabung und richtige Nutzung des kristallinen Quarzes und der Produkte, die ihn enthalten, wurde am 25. April 2006 unterzeichnet. Diese autonomen Abkommen, welches die finanzielle Förderung der Europäischen Kommission erhalten hat, ist auf dem Leitfadens durch die richtigen Verfahren basiert. Die Anforderungen des Abkommens sind am 25. Oktober 2006 in Kraft getreten. Das Abkommen wurde im Amtsblatt der Europäischen Union publiziert (2006/C279/02). Der Text des Abkommens und seiner Anhänge, einschließlich des Leitfadens durch die richtigen Verfahren, ist unter <http://www.nepsi.eu> verfügbar und liefert hilfreiche Informationen und den Leitfaden für die Handhabung von Produkten, die frei einatmungsfähigen kristallinen Quarz freisetzen können. Die Verweise auf die Literatur stehen auf Anfrage bei der Assoziation EUROSIL, Europäischer Assoziation industrieller Hersteller von Quarzprodukten, zur Verfügung.

Erklärung

Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt (SDB) wurde gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Verordnung REACH (EG 1907/2006; Artikel 31 und Anhang II), in der Fassung späterer Vorschriften erstellt. Sein Inhalt soll als Hilfsmittel für die geeigneten vorbeugenden Maßnahmen beim Umgang mit dem Material dienen. Es liegt in der Verantwortlichkeit der Empfänger dieses Sicherheitsdatenblatts dafür zu sorgen, dass die darin enthaltenen Informationen von allen Mitarbeitern, die das Produkt benutzen, verarbeiten, handhaben oder irgendwie mit dem Produkt in Kontakt kommen können, ordentlich gelesen und richtig verstanden haben. Die in diesem Sicherheitsdatenblatt angeführten Informationen und Anweisungen basieren auf dem jetzigen Stand der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse zum Zeitpunkt der Herausgabe. Das vorliegende Dokument trägt keine Garantie für die technische Ausführung und Verarbeitung des Materials, Eignung für konkrete Anwendungen, und ersetzt kein rechtsgültiges Vertragsverhältnis. Die vorliegende Version des SDB ersetzt alle vorhergehenden Versionen.

Ende des Sicherheitsdatenblatt